

IV/1

Aspekte der bilateralen Handelsbeziehungen  
Schweiz - Japan

---

A) Anliegen, welche immer wieder von der Privatwirtschaft an schweizerische offizielle Stellen mit Gesuchen um entsprechende Interventionen vorgetragen werden (Stand: 26.7.1983)

---

1. Japanische Einfuhr von Seidenzwirnen aus der Schweiz

(Zuständige Stelle: MITI)

a) Seiden-Trame und Seidenzwirn

Die Einfuhren aus der Schweiz zeigten sich über die letzten 4 Jahre stark rückläufig:

1979	639	Ballen (à 60 kg)	
1980	420	"	"
1981	142	"	"
1982	165,7	"	"

Die Produkte schweizerischer Herkunft haben preismässig Mühe, sich auf dem japanischen Markt zu behaupten. Schweizerische Exporte wurden bisher hauptsächlich über eine Handelsunternehmung in Zürich abgewickelt.

Schweizerische Produzenten versuchen gegenwärtig, die Vermarktung ihrer Produkte über zusätzliche Importeure auszuweiten.

Schweizerische Interessenlage und Begehren:

Es ist wichtig, dass die Importquota-Anträge der Importeure für Produkte aus der Schweiz vom MITI ohne Abstriche berücksichtigt werden. Die beantragten Quoten tragen der schwierigen Wettbewerbssituation für schweizerische Produkte bereits Rechnung, sind in ihrer Höhe als Anteil an der japanischen Gesamteinfuhrquota sehr bescheiden und sollten daher nicht eingeschränkt werden. Es musste festgestellt werden, dass das MITI den Importeuren nahelegte, vor allem Produkte aus den USA und dem EWG-Raum zu beziehen. Dem MITI ist daher laufend klar zu machen, dass die Exporte nach Japan für unsere Produzenten wichtig sind, und dass wir nicht bereit sein können, zugunsten der USA und EG-Länder auf Lieferungen aus der Schweiz zu "verzichten". Die Rückgewinnung und Beibehaltung einer Jahresquota von ca. 200 Ballen wäre für schweizerische Kreise wünschenswert.

b) Seidenstoffe

Der Import von Seidengeweben aus der Schweiz, den EWG-Ländern, Spanien und den USA ist zur Zeit noch ungehindert möglich, obwohl sich eine starke Lobby in Japan dagegen verwendet.

Schweizerische Interessenlage: Die schweizerischen Produzenten und Exporteure haben alles Interesse daran, dass auch weiterhin keine Importbeschränkungen für ihre Produkte eingeführt werden. Die Schweiz hat Verständnis für die schwierige Lage der japanischen Seidenindustrie (Ueberkapazität und Angebotsüberhang aufgrund des Nachfragerückganges insb. traditioneller Stoffe und Kimono-Bekleidung), glaubt aber, dass ihre Exportprodukte für die in Japan hergestellten Gewebe keine Gefahr bedeuten, da es durchwegs hochwertige Stoffe für besondere Verwendungszwecke sind (Modebekleidung, Kravatten etc.). Ueberdies gilt die Schweiz als traditionelles Abnehmerland japanischer Seidenerzeugnisse.

2. Japanische Einfuhrkontingentierung für Lederschuhe

(Zuständige Stelle: MITI)

Für den Importeur von BALLY-Schuhen der Handelsfirma Liebermann & Wälchli AG, sind die Quota-Zuteilungen in den letzten 3 Jahren befriedigend ausgefallen:

- Okt. 79	- Sept. 80:	695'961 US \$
- Okt. 80	- Sept. 81:	1'079'871 US \$
- Okt. 81	- Sept. 82:	1'705'721 US \$

Schweizerische Interessenlage: Es ist für den Importeur des schweizerischen Schuhproduzenten BALLY von Bedeutung, dass er auch weiterhin die beantragten Quoten ungeschmälert zugeteilt erhält und von möglichen Gesamtquotenerhöhungen angemessen profitieren kann.

(Es kann hierzu bemerkt werden, dass das Bestehen von Importquoten für die Importeure von teuren Schuhen zwar Einschränkung, aber auch Schutz bedeutet. Würde die Einfuhr freigegeben, käme es zu Preiszerfällen und höchst wahrscheinlich zu einer Marktüberschwemmung durch Schuhprodukte aus Italien, Frankreich und insbesondere asiatischen Ländern).

### 3. Japanische Importbestimmungen für Schachtelkäse

(Zuständige Stelle: Landwirtschaftsministerium)

Aenderungen der japanischen Grundhaltung sind aufgrund der starken Lobby landwirtschaftlicher Kreise auch in absehbarer Zeit keine zu erwarten, weil nach wie vor Milchüberschussprobleme bestehen, welchen man im Landwirtschaftsministerium mit einem Förderungsprogramm für die eigene erweiterte Weich- und Schachtelkäse-Produktion entgegentreten will. Vage Aussagen japanischer Delegierter beim GATT, dass Japan eine Ausweitung der Hotelquota in Betracht zu ziehen erwäge, haben bisher keinerlei substantielle Ergebnisse gezeigt.

Gemäss Angaben des MITI sollen in ganz Japan nur gerade 50 Hotels um Anträge nachsuchen, ausländischen Schachtelkäse einführen zu wollen. Die Gesamtquota zeigte sich über die letzten 4 Jahre wie folgt:

1979	18'365	kg
1980	19'440	kg
1981	12'806	kg
1982	7'199	kg

Der Rückgang der Quota, welche wegen ihrer lächerlich kleinen Grösse Importeuren kein eigentliches Produktemarketing zulässt, ist mitunter auf die administrativ komplexen Antragsbegründungen zurückzuführen (z.B. hängt Zuteilung von Anzahl ausländischen Hotelgästen, vom Umsatz mit Ausländern, den Verkaufsperiodizitäten etc. ab!).

#### Schweizerische Interessenlage und Begehren:

Die schweizerischen Produzenten und Exporteure von Schachtelkäse sind sehr an Lieferungen nach Japan interessiert. Die Hotelquote sollte substantiell erhöht, die Begründungen und administrativen Verfahren stark vereinfacht werden. Da im Zuge von Massnahmen der japanischen Regierung zur weiteren Oeffnung des japanischen Marktes noch keine Anhaltspunkte gesehen werden, dass auch Schachtelkäse in den Genuss von Importerleichterungen kommen könnte, stellt sich die Frage des Zeitpunktes, ob und wann die Schweiz im Rahmen des GATT Anträge betreffend die Aenderung der japanischen Einfuhrregelung einbringen will.

- B) Anliegen, welche in den letzten Monaten der Botschaft vorge-  
tragen wurden und in Behandlung stehen
- 

#### 4. Begehren um Zollsatzsenkungen

##### a) Ski-Schuhe

Der japanische Zollansatz von 27 % wird von schweizerischen Lieferanten als einschneidend hoch und als hindernd für eine erfolgreiche Vermarktung schweizerischer Produkte in Japan bezeichnet.

Begehren: Herabsetzung des Zollansatzes auf 10 - 15 %  
(Die EWG richtete einen Forderungskatalog an die japanische Regierung, in welchem für Skischuhe von einer Herabsetzung des Zollansatzes auf 20 % die Rede ist).

##### b) Schokolade-Couverturen für Konfiserien, Patisserien, Bäcker etc.

Mit Wirkung ab 1.4.1983 wurde die Zollbelastung der Position 1806-1 (100) "Chocolate Confectionary" im japanischen Zolltarif von 31,9 % auf 20 % gesenkt. Die Tarif-Nr. 1806 umfasst Schokolade und andere kakaohaltige Zubereitungen.

Schweizerische Exporteure von Couverturen nach Japan haben nun aber festgestellt, dass die japanischen Zollorgane den neuen Zollansatz von 20 % nicht anwenden, mit Begründung, diese Reduktion gelte nur für Schokolade in Detailverkaufs-  
packungen bis 500 Gramm Gewicht.

Die Couverturen werden als unter die statistische Nummer 1806.210 "other Chocolate" fallend betrachtet, deren Zollsatz mit 35 % sehr hoch liegt. Durch die eingangs erwähnte Zollsenkung ist eine gewisse Unlogik im Tarif entstanden, indem für fertige Schokolade 20 % Zoll entrichtet werden muss, während für ein Schokolade-Halbfabrikat der Zoll 35 % beträgt. Normalerweise sind Verhältnisse der Zollsätze umgekehrt.

Begehren: Baldmögliche Angleichung des Zolles unter Position 1806.210 für Schokolade (nicht in Detailverpackung), inklusive Couverturen.

c) Federhalter und Kugelschreiber

Der schweizerische Produzent CARAN D'ACHE und dessen Importfirma in Japan (DESCO JAPAN LTD.) erachten die bestehenden Zollansätze als zu hoch:

- für Federhalter	11,1 %
- Kugelschreiber und Minen	10,7 %

Begehren: Substantielle Herabsetzung dieser Zollansätze.

C) Anliegen, welche insbesondere auf den Bundesratsbesuch hin gemeldet werden

---

5. Begehren um Erhöhung des zollfreien Einfuhrhöchstbetrages für Uhren

Seit 1965 ist es den in Japan einreisenden Personen erlaubt, 2 Uhren im Höchst-Wert von je Yen 30'000 (ca. sFr. 270.--) zollfrei einzuführen.

Schweizerische Uhren-Produkte der unteren und mittleren Preisklasse von z.B. OMEGA, RADO, TISSOT, FAVRE-LEUBA, UNIVERSAL, LONGINES, etc. können von Käufern in duty-free-Läden nicht mehr unter der seit 1965 nie angepassten tiefen Preisgrenze erworben werden.

Begehren: Aenderung/Anpassung dieser alten Regelung.

Vorschlag: a) beste Lösung

Zollfreie Einfuhr für 1 Uhr pro Person ohne Höchstwertfestsetzungen;

b) Mindeslösung

Zollfreie Einfuhr für 1 Uhr pro Person im Wert bis zu Yen 100'000 (ca. sFr. 880.--).

6. Begehren um Herabsetzung der Warensteuersätze für Golduhren und Gleichstellung schweizerischer Produkte mit japanischen Erzeugnissen bei der Warensteuerbezahlung

Auf in Japan eingeführten Gold- und Schmuckuhren hat der Importeur bei der Zollausslösung eine Warensteuer zu entrichten in der Höhe von 30 %, für Stahluhren 10 %. Hat eine Stahluhr auf dem Zifferblatt, den Zeigern oder im Armband auch nur die geringste Schmuckanordnung mit Gold, wird ebenfalls der Satz von 30 % angewendet.

Uhrenimportkreise betrachten diese Warensteuer in ihrer Höhe als verkappte Zollabgabe, welche ursprünglich zum Schutz der japanischen Produktion eingeführt worden sei. Seitdem die japanische Uhrenindustrie ebenfalls Golduhren produziere, würden diese Warensteuern auch auf ihren Produkten erhoben. Allerdings sei hier eine eklatante Besserstellung der japanischen Produkte zu verzeichnen: währenddem der Importeur die hohe Abgabe bei der Zollausslösung zu entrichten hat, sollen die japanischen Produzenten die Vorrechte geniessen, die Abgabebetreffnisse erst 60 Tage nach Produktabgang aus dem Herstellungsbetrieb bezahlen zu müssen.

Die "Japan Watch Importers Association" hat am 22.12.1980 ein Begehren um eine Satz-Herabsetzung beim Finanzministerium eingereicht und soll noch immer keine Antwort erhalten haben.

Begehren:

- Herabsetzung der "Commodity Tax" auf Gold- und Schmuckuhren auf 15 %;
- Stahluhren, deren Goldverzierungen nicht mehr als 10 % des Uhrenwertes ausmachen, sollen unter der Kategorie Stahluhren mit 10 % besteuert werden;
- Den Importeuren sollen die gleichen Zahlungsmöglichkeiten eingeräumt werden wie den japanischen Herstellern.

7. Angleichung von Industrie-Normen

Im Zuge der japanischen Markt-Oeffnungsbeschlüsse sind Massnahmen vorgesehen, die Angleichung der japanischen Normen und Gesetze an internationale Standards aufzunehmen und ev. Tests von ausländischen Prüfungsinstituten zu anerkennen. Es wird erwartet, dass die japanischen Normenwerke transparenter und damit leichter zugänglich werden:

Anliegen: Gegenüber Vertretern verschiedener japanischer Kreise sollen die schweizerischen Interessen am Fortgang der japanischen Angleichungsbemühungen unterstrichen werden.

## 8. Patentverletzungen

Schweizerische Industriekreise haben immer noch allzu häufig gegen Patentverletzungen durch japanische Firmen anzulaufen.

Anliegen: Schweizerische Kreise schätzen es sehr, auf eine vertiefte Zusammenarbeit mit japanischen Instanzen zählen zu können, um rasche Problemlösungen zu finden.

## 9. Handelsmarkenmissbrauch

Die Fälle haben sich in den letzten Jahren gehäuft, dass in Japan mit ausländischen Handelsmarken buchstäblich Piraterie betrieben wurde/wird. Bekannte in Japan noch nicht eingetragene ausländische Warenzeichen werden von sich aus durch japanische Personen/Firmen registriert. Wenn dann der schweizerische Hersteller mit seinem traditionellen Produkt auf den japanischen Markt kommen will, sieht er sich in solchen Fällen genötigt, seine eigene Handelsmarke gegen teures Geld zurückzukaufen oder kostspielig und langwierige Verfahren zur Lösung des missbräuchlich eingetragenen Warenzeichens zu durchlaufen.

Anliegen: Japanische Kreise sollen darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Markenmissbrauch ein echtes Problem darstellt für zahlreiche schweizerische Firmen.

## 10. Uhrenfälschungen in Japan

In letzter Zeit haben sich die Fälle gehäuft, dass falsche Uhren mit bekannten schweizerischen Namen in Japan verkauft werden. Die Fédération Horlogère ist im Begriffe über die gegenwärtig bekannten Vorkommnisse ein Dossier zusammenzustellen.

## D) Anliegen japanischer Kreise an schweizerische Stellen

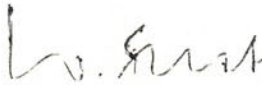
### 11. Verkauf schweizerischer Uhrenmarken an japanische Hersteller

Die "Japan Watch Importers Association" soll kürzlich mit einem Schreiben an die FH gelangt sein, worin diese aufgefordert werde, zu verhindern, dass schweizerische Uhrenfirmen ihre Markenbenützungrechte an japanische Hersteller verkaufen.

Solche Verkäufe würden die Bemühungen der Importeure, der schweizerischen Uhr ein gutes Image in Japan zu erhalten, abträglich sein und dürften kaum langfristigen Interessen der "Ausverkäufer" dienen.

12. Schwierigkeiten japanischer Firmen, für ihr Personal in der Schweiz Arbeitsbewilligungen zu erhalten

Japanische Firmen, welche in der Schweiz Niederlassungen gründen wollen, sollen immer wieder auf Schwierigkeiten stossen, für ihr japanisches Personal Arbeitsbewilligungen zu erhalten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Bundesrat Furgler auf diesen Themenkreis angesprochen werden wird.

  
(Walter Fust)

Tokyo, den 28. Juli 1983

541.211(1)  
541.211(2)  
541.211(3)  
541.211(4)  
541.211(5)  
541.211(6)

FU-sl